

GARANTIEBEDINGUNGEN
der Grömo GmbH & Co. KG (in der Folge kurz: GRÖMO)
für folgende von GRÖMO unter der Marke „DUOFALZ TX“ vertriebenen Produkte.

1.
Gegenstand der Garantie

Die Garantie erstreckt sich auf das Trägermaterial und die Farbbeschichtung folgenden Produkts:

DUOFALZ TX Band- und Tafelbleche

Die Garantie umfasst das Material unserer DUOFALZ TX Band- und Tafelbleche, die aus bandbeschichtetem Aluminium gefertigt sind und bei der Fertigung folgenden Normen entsprechen:

- Aluminium: EN 1396: 2015
- Beschichtung: EN 13523

Die abgegebene Garantie berechtigt ausschließlich den in der Garantieanforderung genannten Kunden, der das Produkt direkt von GRÖMO oder von einem zur Verlegung der GRÖMO Produkte befugten Spengler- oder Dachdeckerfachbetrieb als Letztverbraucher erworben hat, sowie die Rechtsnachfolger des Kunden im Eigentum des Gebäudes.

Wir, GRÖMO, garantieren, dass während der Garantiezeit das Trägermaterial von DUOFALZ TX nicht zufolge Bruchs, Korrosion oder Frost Veränderungen aufweist, die die mechanische Funktionalität einschränken und die Farbbeschichtung nicht absplittert, abblättert oder Blasen bildet.

2.
Garantiezeit

Wir, GRÖMO, gewähren diese Garantiezeit für eine Dauer von 40 Jahren ab dem in dieser Garantie-Urkunde vorstehend genannten Zeitpunkt der Auslieferung.

3.

Voraussetzungen für Leistungen aus dieser Garantie-Urkunde

Wir, GRÖMO, geben die oben näherbezeichnete Garantie unter nachfolgenden Voraussetzungen ab:

- Das von uns gelieferte Produkt muss innerhalb Europas durch einen hierzu befugten Fachbetrieb fachgerecht gemäß unserer Montage- und Verlegerichtlinien, den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen Normen, wie diese zum Zeitpunkt der Verlegung und Montage gelten, verlegt worden sein.

- Aus welchem Grund auch immer in der Folge während der Garantiezeit vorgenommene Arbeiten am Dach, dürfen ausschließlich durch einen hierzu befugten Fachbetrieb fachgerecht gemäß unserer Montage- und Verlegerichtlinien, den anerkannten Regeln der Technik und den bestehenden einschlägigen Normen vorgenommen worden sein.

- Die Montage und Verlegung, sowie spätere Arbeiten am Dach dürfen ausschließlich durch einen hierzu befugten Fachbetrieb fachgerecht gemäß gültigen und anerkannten Regeln der Technik sowie den bestehenden einschlägigen Normen vorgenommen worden sein.

- Die Verlegung und Montage muss in Umgebungen stattgefunden haben, wie diese in EN 10169 nach unterschiedlichen Atmosphären (ausgenommen Industrie- und Meeresatmosphären < 1500 Meter zur Küste) definiert sind, sowie in Lagen nördlich des 43. nördlichen Breitengrades und geographischen Höhenlagen bis maximal 2.100 m Seehöhe. Weiters sind von der Garantie Küstengebiete ausgenommen, in denen das Objekt Meerwasser, Salznebel oder salziger Atmosphäre ausgesetzt ist.

- Wir, GRÖMO, gewähren diese Garantie ausschließlich für Schäden des Trägermaterials, die innerhalb der Garantiefrist eintreten und uns vom Kunden binnen 14 Tagen nach jenem Zeitpunkt mitgeteilt werden, zu dem er selbst oder ein hierzu befugter Fachbetrieb in der Lage gewesen wäre, deren Auftreten bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Überprüfung, Wartung und Inaugenscheinahme des Daches festzustellen.

- Wir, GRÖMO, gewähren diese Garantie nur unter der Maßgabe, dass uns vor Beginn der Reparaturarbeiten innerhalb zumutbarer Frist die Gelegenheit zur Besichtigung und Untersuchung des allfälligen Schadens eingeräumt wurde.

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist die Vorlage des Originals der Garantie-Urkunde sowie der Originalrechnung betreffend die Lieferung unserer Produkte, ausgestellt durch uns oder den ausführenden Dachdecker unter Angabe der Coil-Chargennummer.

4.
Ausnahmen von der Garantie

Ausgenommen von der von uns eingeräumten Garantie sind insbesondere Schäden des Grundmaterials und der Farbbeschichtung, welche durch folgende Umstände eintreten:

- Montage und Verlegung entgegen den Ausführungen in Punkt 3.

- Alle Fälle höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben und Murenabgänge sowie Untertauchen des Trägermaterials im Wasser und anderen Stoffen.

- Schnee- oder Eisdruck, Hagelschäden oder Schäden, die aus Blitzschlag resultieren.

- Verschleiß oder gewöhnliche Abnutzung (insbesondere Veränderungen des Farbtones oder des Glanzgrades)

- Schäden infolge Verlegung der Duofalz-Produkte in Gebieten mit korrosiver Atmosphäre, bedingt durch chemische Dämpfe oder Salznebel oder infolge sonstiger (elektro-)chemischer Reaktionen mit der Umwelt oder anderen Gebäudeteilen – dies gilt nur insoweit, als in der Garantie nicht abweichend geregelt.

- Schäden, die vor oder aus Versand oder Transport zur Baustelle oder Lagerung auf der Baustelle resultieren.

- Schäden, die aus Fremdeinwirkung resultieren, insbesondere aus mechanischen oder anderen physikalischen Beschädigungen unserer Produkte.

- Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt sind oder durch rechtzeitigen Abschluss einer Versicherung hätten abgedeckt werden können.

- Schäden am Material, das im Rahmen eines Garantiefalles ersetzt wird.

- Leichte, kleine Brüche oder Risse, die sich bedingt durch spenglertechnische Be- oder Verarbeitung an den Kanten oder Schneidstellen bilden können, stellen keinen Schadensfall im Sinne dieser Garantie dar.

- Schäden, die durch Einsatz ungeeigneter Reinigungsmittel oder Reinigungsarten entstanden sind.

5.
Abhandlung des Garantiefalles

Wir, GRÖMO, werden den Garantiefall wie folgt abhandeln:

- Wir, GRÖMO, werden den Schadensfall nach eingegangener Meldung entweder selbst oder durch von uns beauftragte Personen in angemessener Frist besichtigen und untersuchen.

- Wir, GRÖMO, werden das im Bereich des Trägermaterials schadhafte Grundmaterial oder eine schadhafte Beschichtung durch kostenlose Zustellung von (Austausch-)Trägermaterial im Umfang der schadhafte Teile an den mit der Montage/ Verlegung beauftragt gewesenen Fachbetrieb austauschen. Der Austausch führt nicht dazu, dass die Garantiefrist bezüglich der ausgetauschten Teile neu zu laufen beginnen würde.

- Wir, GRÖMO, behalten uns vor, die jederzeitige Möglichkeit der Einstellung oder Änderung unserer Produktlinien und/oder Farbgestaltungen. Sollte diesfalls das auszutauschende Trägermaterial nicht oder nicht mehr in der seinerzeit bezogenen Farbe verfügbar sein, werden wir nach eigenem Ermessen ein Produkt vergleichbarer Güte oder mit einer der ursprünglich gelieferten möglichst nahekommenden Farbbeschichtung liefern.

- Farbunterschiede zwischen dem ursprünglich gelieferten Produkt und dem ausgetauschten oder instandgesetzten Produkt führen zu keinen weitergehenden Ansprüchen des Kunden.

- Folge- oder sonstige Schäden, die aus schadhaftem Trägermaterial oder schadhafter Farbbeschichtung resultieren, sind von dieser Garantie nicht umfasst und werden von uns nicht ersetzt.

6.
Allgemeine Bestimmungen

- Die Garantie beschränkt nicht die Ansprüche des Kunden gegenüber dem mit der Verlegung und Montage beauftragten Fachbetrieb oder dem Händler, von dem unsere Produkte bezogen wurden oder gegenüber Versicherungsunternehmen.

- Auf diese Garantie ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Marktoberdorf.



Unser Zeichen: DE201109

GRÖMO GMBH & CO. KG
Röntgenring 2
87616 Marktoberdorf
Deutschland
Tel.: +49 8342 912-500
Fax: +49 8342 912-510
www.groemo.de

